

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fédération romande des consommateurs (membre de l'Alliance des organisations de consommateurs FRC, ACSI et SKS)

Abkürzung der Firma / Organisation : FRC

Adresse : Rue de Genève 17, CP 6151, 1002 Lausanne

Kontaktperson : Aline Clerc

Telefon : 021 331 00 90

E-Mail : a.clerc@frc.ch

Datum : 29 Februar 2012

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.
4. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 1. März 2012 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

[Allgemeine Bemerkungen](#)

Änderungserlasse:

[Allgemeine Bemerkungen](#)

[Tabakverordnung \(TabV\)](#)

[Verordnung über kosmetische Mittel \(VKos\)](#)

[Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug \(VSS\)](#)

[Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\)](#)

[Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung](#)

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74
www.bag.admin.ch

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

Allgemeine Bemerkungen	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Kommentar / Bemerkungen
FRC	

Tabakverordnung	
------------------------	--

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
FRC	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Brandsicherheitsanforderungen für Tabakwaren in der Tabakverordnung. Wir vermissen in den Ausführungen jedoch eine Erläuterung, wie verhindert werden soll, dass nicht mehr als 25 % einer bestimmten Anzahl Zigaretten vollständig und von alleine abbrennen. Ist das Verfahren den Zigarettenherstellern bekannt? Kann dies durch die Dichte der Füllung hergeleitet werden oder müssen dem Tabak entsprechende weitere Inhaltsstoffe beigefügt werden? Ein Zusatz von weiteren chemischen Hilfsstoffen zum Tabak ist aus unserer Sicht zu vermeiden, da in Zigaretten bereits zwischen 3000 und 4000 chemische Verbindungen enthalten sind.</p> <p>Neben diesem Vorbehalt haben wir zu den einzelnen Artikeln keine weiteren Bemerkungen, bzw. sind mit den Änderungen einverstanden.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FRC			
FRC			

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

FRC			
-----	--	--	--

Verordnung über kosmetische Mittel

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
FRCFRC	<p>Wir vermissen in der vorliegenden Revision weitere wichtige Anpassungen, welche der Information und der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten dienen:</p> <p>In der EU müssen ab kommenden Jahr Kosmetika, welche Nanomaterialien enthalten, mit Nano deklariert werden. Mit der vorliegenden Revision kann die Schweiz diese Bestimmung auch gesetzlich verankern und mit einer angemessenen Übergangsfrist einführen.</p> <p>Wir bedauern zudem, dass die vorliegende Revision nicht dazu genutzt wird, die Deklaration in Bezug auf die Reichstoffkomponenten zu spezifizieren: KonsumentInnen, welche unter Allergien leiden, sind darauf angewiesen, die Zusammensetzung von Parfüm zu kennen. Mit dem Sammelbegriff "Parfüm" ist dies jedoch nicht möglich. In der EU sind 26 Duftstoffe ab einer bestimmten Konzentration mittlerweile deklarationspflichtig. In der Verordnung über kosmetische Mittel ist eine solche Bestimmung nicht ersichtlich.</p> <p>Ein Verbot von endokrinen Disruptoren ist in der Verordnung ebenfalls nicht vorgesehen. Es ist uns bewusst, dass die schädliche Wirkung solcher hormonaktiver Substanzen in Kosmetika nicht umstritten ist. Für Kinderkosmetika scheint uns ein Verbot im Sinne des Vorsorgeprinzipes, wie es die sich ebenfalls in Revision befindende Lebensmittelgesetzung vorsieht, angebracht, bzw. notwendig.</p> <p>Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Bemerkungen.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FRC			
FRC			
FRC			

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug			
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
FRCFRC	<p>Wir begrüßen die Massnahmen, welche im neuen Spielzeugrecht vorgesehen sind. Höhere Sicherheitsanforderungen, genauer definierte Verpflichtungen entlang der Handelskette, die Regelungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit und die höheren Anforderungen bezüglich der Inhaltsstoffe sind wichtige Verbesserungen. In den letzten fünf Jahren hat sich deutlich gezeigt, dass Anforderungen an Spielzeug zu wenig hoch und die Umsetzung dieser Vorgaben sehr mangelhaft war. Gerade bei Produkten, welche von Kindern, der sensibelsten und schützenswertesten Konsumentengruppe genutzt werden, müssen die Anforderungen sicher sein. Es ist für uns deshalb nicht verständlich, dass die Anforderungen bezüglich der chemischen Inhaltsstoffe nicht höher angesetzt wurden: Bei den sogenannten CMR-Stoffen, welche im Verdacht stehen, krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend zu sein, müssen höhere Grenzwerte vorgesehen werden.</p> <p>Wir vermissen in der vorliegenden Verordnung zudem Präzisierungen über die Haftung und die Massnahmen, welche ein Nicht-Einhalten der Gesetzgebung zu Folge hat. Da es sich bei den Spielzeugen um besondere Produkte handelt, welche von einer sensiblen Zielgruppe verwendet werden und die Produktion in der Regel in China stattfindet, scheint uns hier eine Präzisierung angebracht.</p> <p>In einem internationalen Markt und den globalen Verflechtungen ist die Bedeutung eines Schnellwarnsystems wie RAPEX enorm gross. Da die Schweiz ihre Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Gesetzgebung laufend derjenigen der EU anpasst, ist ein Anschluss an das RAPEX-System unverzüglich anzustreben. Der Anteil an Spielzeugen, welche zurückgerufen werden und auf RAPEX erscheinen, ist auffallend hoch.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FRCSKS	Art.1 Abs.1	Es macht Sinn, dass die Definition von Spielzeug derjenigen der EU entspricht.	
FRCFRC	Art. 1 Abs.2	Die Formulierung "das als Antiquität überlassen wird" zusammen mit Punkt b finden wir zu wenig klar: Heisst dies, das gebrauchtes Spielzeug in der Regel unter die Verordnung fällt, allerdings mit den Ausnahmen von Antiquitäten und Spielzeug, das vor der erneuten Verwendung wieder instand gesetzt werden muss? Fällt somit all das Spielzeug, welches privat, in Börsen und elektronischen Verkaufsplattformen weitergereicht und -verkauft wird, unter das Spielzeuggesetz?	
FRCFRC	Art. 2	Wir begrüßen diese Präzisierung	

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

FRCFRC	Art. 3 Abs.2	Dieser Absatz lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen und kann zu Rechtsunsicherheit führen: Eine "vorhersehbare und normale Gebrauchsdauer" ist sehr unbestimmt und kann je nach Intensität, mit der das Spielzeug verwendet wird, unterschiedlich ausfallen. Es ist wichtig, dass diese Bestimmung sehr grosszügig zugunsten der Konsumenten ausgelegt wird.	
FRCFRC	Art. 3 Abs.5	Aus unserer Sicht macht es Sinn, dass Spielzeug erst dann ausgestellt und den Kunden vorgeführt wird, wenn es erhältlich und gesetzeskonform ist. In der vorliegenden Bestimmung muss zumindest klar zum Ausdruck kommen, dass auch die Ausstellungsobjekte nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. An Ausstellungen ist es bekanntlich üblich, dass auch Ausstellungsobjekte verkauft oder abgegeben werden.	"Auch das Ausstellungsobjekt darf nicht in Verkehr gebracht werden."
FRCFRC	Art. 4 Abs.4	Der Begriff "dauerhaft" ist unklar: Wird die Dauer für den Zeitraum des Gebrauchs definiert oder lediglich bis das Spielzeug vom Konsument erstanden wird?	
FRCFRC	Art. 4 Abs.4b	Die Gebrauchsanweisung wird in der Regel erst dann konsultiert, wenn man das Spielzeug schon gekauft hat. Es ist deshalb wichtig, dass der Warnhinweis gemäss Abs. a auf oder beim Spielzeug UND auf der Gebrauchsanweisung angebracht wird.	"b. falls erforderlich zusätzlich auf der beigefügten Gebrauchsanweisung."
FRCFRC	Art. 4 Abs. 5	Wir begrüßen diesen Artikel ausdrücklich - gerade bei kleinem Spielzeug ist der Aufwand recht gross, den Warnhinweis anzubringen, er ist aber gerade dort enorm wichtig. Es ist deshalb wichtig, ihn ausdrücklich zu verlangen.	
FRCFRC	Art. 5	Die Gewährleistung des CE Zeichens wird ausschliesslich für die wenigen Schweizer Spielzeughersteller, welche ausschliesslich den Schweizer Markt beliefern, eine Herausforderung darstellen. Es scheint uns sinnvoll, dass dieses Konformitätszeichen auch für Schweizer Spielzeug gelten soll, wenn es gemäss den Schweizer Spielzeugrecht und -normen hergestellt wurde. Der bürokratische Aufwand darf jedoch nicht zu gross sein, falls die Sicherheit und Kontrolle gewährleistet ist,	

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

		kann aus Sicht der Konsumenten auf dieses Zeichen verzichtet werden. Gemäss unserer Erfahrung ist es bei den Konsumenten - noch - wenig bekannt.	
FRCFRC	Art.5 + 6	Wir begrüßen diese Massnahmen, um die Rückverfolgbarkeit und die Identifikation der Spielzeuge sicherzustellen. Angesichts des internationalen Spielzeugmarktes ist dies von tragender Bedeutung.	
FRCFRC	Art. 7	Es ist zwar begrüssenswert, dass auf dem Spielzeug die Kontaktangaben von Herstellerin und Importeurin anzubringen ist. Für die Konsumentinnen und Konsumenten muss jedoch gelten, dass sie die Angaben der Händlerin und/oder Importeurin hat, damit sie allfällige Reklamationen und Hinweise an der richtigen Stelle anbringen kann. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist es jedoch relevant, dass die Herstellerin ebenfalls bekannt ist.	
FRCFRC	Art.9 und 10	Hier stellt sich die Frage, wie weit dieses Recht bei der Herstellerin durchgesetzt und vor allem auch kontrolliert werden kann. Die Importeurin wird vermutlich nur feststellen können, ob solche technische Unterlagen und die Sicherheitsbewertung erstellt worden sind, über die Vollständigkeit und die Qualität kann sich vermutlich nur die Vollzugsbehörde ein Bild machen. Diese arbeitet bekanntlich nur stichprobenmässig und wird den Spielzeugmarkt nicht verlässlich unter Kontrolle haben. Hier sehen wir weiterhin eine grosse Gefahr für Spielzeug, welches nicht den Normen entspricht, nicht zulässige Inhaltsstoffe oder solche in zu hoher Konzentration enthält. Siehe auch Bemerkung zu Art. 11	
FRCFRC	Art. 11 und folgende	Wir begrüßen, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden muss, bevor ein Spielzeug auf den Markt gebracht werden darf. Wir sehen jedoch eine Gefahr darin, dass Abänderungen im Produktionsverfahren oder eine andere Zusammensetzung der verwendeten Stoffe nicht mehr erfasst und bewertet wird.	
FRCFRC	Art. 25	Wir sind mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist von 6	

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

		<p>Monaten aus den in den Erläuterungen aufgeführten Gründen einverstanden. Es macht keinen Sinn - und den Herstellern, Importeuren und Anbietern wohl auch keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand - diese Übergangsfrist zu verlängern.</p>	
FRCFRC	Anhang 2 1.4 h	<p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Spielzeug und Lebensmittel nicht so zusammen verpackt werden dürfen, dass man zuerst das Lebensmittel verzehren muss, bevor man an das Spielzeug gelangt. Unserer Ansicht nach darf dies nicht nur für das bekannte Überraschungsei, sondern auch für Frühstücksflocken, Chips etc. mit Spielzeugen gelten.</p> <p>Dies macht nicht aus Sicherheitsüberlegungen Sinn, sondern auch um gewisse Auswüchse in der Werbung für Produkte, welche speziell von Kindern konsumiert werden, etwas einzuschränken.</p>	
FRCFRC	Anhang 2 10	<p>Bei diesem Punkt ist insbesondere auch in der dazugehörenden Norm darauf zu achten, dass die Werte so festgelegt werden, dass die Geräusche auch dann nicht schaden, wenn das entsprechende Spielzeug unmittelbar vor dem Ohr verwendet wird.</p>	
FRCFRC	Anhang 2 3. Chemische Eigenschaften	<p>Es ist absolut notwendig, dass krebserregende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe in Spielzeug grundsätzlich verboten werden. Wir bedauern, dass diese Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin verwendet werden dürfen. Wir erachten es als klarer und sicherer, wenn diese Stoffe grundsätzlich verboten werden. Zumindest müssen jedoch die Grenzwerte höher angesetzt werden. Diese beruhen auf dem Chemikalienrecht, für Kinder müssen diese jedoch strenger ausgelegt und restriktiver angewendet werden.</p> <p>Das Bundesamt für Risikobewertung BfR weist zu Recht darauf hin, dass bei Kindern von einer besonders hohen Empfindlichkeit gegenüber Nitrosamine und nitrosierbaren Verbindungen ausgegangen werden muss. Nach dem heutigen Stand der Technik kann die Entstehung kanzerogener N-Nitrosamine bei der Herstellung von Natur- oder Synthesekautschuk weitgehend vermieden werden. Die Limite von 0,05mg/kg ist deshalb höchstens</p>	

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

		<p>für Spielzeuge geeignet, welche für Kinder über drei Jahren bestimmt sind und die höchstens während kurzen Momenten noch in den Mund genommen werden. Spielzeuge und andere Gegenstände, welche für kleinere Kinder gedacht sind, muss unserer Ansicht nach diese Limite auf höchstens 0,01 mg/kg beschränkt werden.</p> <p>Wir verlangen zudem ein Verbot von bromierten Flammschutzmitteln in Spielzeugen. Es handelt sich dabei vorwiegend um die Substanzen TECP, TCPP und TDCP. TECP ist bekannt für seine Kanzerogenität und hormonaktive Wirkung. Diese Substanzen migrieren leicht an die Oberfläche und gefährden Kinder, welche die Spielzeuge in den Mund nehmen. Diese Substanzen werden in Europa vermutlich nicht mehr verwendet, können aber in Spielzeugen vorkommen, welche ausserhalb von Europa produziert werden.</p> <p>Schwermetalle in Spielzeugen haben in den vergangenen Jahren verschiedentlich die Gesundheit von Kindern gefährdet und zu Rückrufen geführt. Auch diese Grenzwerte müssen unserer Ansicht nach strenger ausgelegt werden. Unter Punkt 11.11. ist die Rede von von "bestimmungsgemässen oder vorhersehbaren Gebrauch und unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern". Eltern ist jedoch bekannt, dass insbesondere Kleinkinder sehr viel Fantasie bei der Verwendung von Spielzeug entwickeln und von einem bestimmungsgemässen und vorhersehbaren Gebrauch selten ausgegangen werden kann.</p> <p>Es ist auch sehr begrüßenswert, dass 55 allergene Duftstoffe gemäss der vorliegenden Verordnung nicht mehr in Spielzeugen verwendet werden dürfen. Unserer Ansicht nach haben Duftstoffe kaum Berechtigung in Spielzeugen, der Hinweise oder Warnhinweis ist unserer Ansicht nach ungenügend.</p>	
FRCFRC	Anhang 3	<p>Wir begrüßen die Definition der Warnhinweise und der Begriff "Achtung", der diesen vorangestellt werden muss. Wir weisen aber darauf hin, dass diese Warnungen verständlich formuliert werden sollen. Insbesondere, da diese Warnhinweise nur in der Sprache des Verkaufspunktes aufgeführt werden müssen. "unter</p>	

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

		unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen" ist unter diesem Gesichtspunkt eine schwer verständliche Formulierung.	
--	--	--	--

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
FRC	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FRCFRC	Art. 43 Abs.1	Wir erachten es als wichtig, dass die Definition von Spielzeug sehr grosszügig ausgelegt wird. Kinder lassen sich nicht von definierten Verwendungszweck leiten, insbesondere wenn der Gegenstand in einer Form in Form und Farben daherkommt, dass er besonders Kinder anspricht.	
FRCFRC	Art. 43 Abs. 2	Wir haben bereits bei der Spielzeugverordnung darauf hingewiesen, dass es bei Kindern kaum einen bestimmungsgemässen oder vorhersehbaren Gebrauch gibt. Kleinkinder beispielsweise nehmen alles in den Mund, auch Spielsachen älterer Geschwister oder den Gurt am Kinderwagen. Von daher darf ein Spielzeug in keinem Fall gefährlich sein, insbesondere was chemische Stoffe beinhaltet.	
FRC			

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene	Allgemeine Bemerkungen
--	-------------------------------

**Revision im Bereich Tabak und Gebrauchsgegenstände:
Anhörung bis 1.3.2012**

Ab-kürzung verwenden)			
FRC			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FRCFRC	Art. 61	Die Vollzugsbehörden erhalten eine wichtige und aufwändige Aufgabe innerhalb der neu aufzugeleisteten Kontrolltätigkeit. Wir erachten es als wichtig, dass die Kontrollbehörden die Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, damit sie notwendigen, dafür ausgebildeten Kontrolleuren anstellen kann.	
FRCFRC	Art. 61	Bei mangelnder Konformität muss die Behörde nicht nur die Kompetenz haben, die fehlerhaften Produkte vom Markt zu nehmen, sondern auch weitergehende Sanktionen zu ergreifen.	
FRC			